

c) ab 1. Januar 2021

Größengruppe der Gemeinde Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
	Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	500	957
mehr als	500 bis 1 000	1 768
mehr als	1000 bis 2 000	2 425
		4 157«.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2017/2018 vom 9. März 2018 (GBl. S. 107) außer Kraft.

STUTTGART, den 30. Januar 2020

STROBL

## **Verordnung des Sozialministeriums über die Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 31 Absatz 1 der Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung**

Vom 10. Februar 2020

Auf Grund von § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 19 des Landespflegeberufegesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463) wird verordnet:

### § 1

#### *Anforderungen an die hochschulische Praxisanleitung*

Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV wird bis zum 31. Dezember 2029 zugelassen, dass die Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nicht durch hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal erfolgen muss, sofern die Person der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 PflAPrV erfüllt.

### § 2

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Februar 2020

LUCHA

## **Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Laufbahnverordnung MLR**

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2, § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 23 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 479, 480) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

### Artikel 1

Die Laufbahnverordnung MLR vom 11. April 2014 (GBl. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- »3. den Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes erbringt, das Aussagen zu den laufbahnspezifischen gesundheitlichen Anforderungen enthält und«.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### »§ 6

#### *Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst*

(1) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst erwirbt, wer

1. den Abschluss eines forstwissenschaftlich orientierten Diplom- oder konsekutiven Masterstudiengangs an einer Universität oder eines konsekutiven akkreditierten forstwissenschaftlich orientierten Masterstudiengangs an einer Fachhochschule nachweist,
2. eine zweijährige, verwaltungsinterne forstliche Qualifizierung mit Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. den Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes erbringt, das Aussagen zu den laufbahnspezifischen gesundheitlichen Anforderungen enthält und
4. im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist.

(2) Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Forstdienstes können in den höheren Forstdienst aufsteigen, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 LBG erfüllen,
2. als Qualifizierungsmaßnahme nach § 22 Absatz 1 Nummer 5 LBG ein zehntägiges berufsbegleitendes, fachspezifisches Fortbildungsprogramm von Forst Baden-Württemberg sowie

3. ein viermonatiges Projekt der periodischen Betriebsplanung nach § 50 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes erfolgreich durchlaufen haben.«

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

»§ 6a

*Übernahme von Forstbeamtinnen und Forstbeamten anderer Dienstherrn und Anerkennung der forstlichen Laufbahnbefähigungen anderer Bundesländer*

(1) Die Übernahme von Forstbeamtinnen und Forstbeamten anderer Dienstherrn und von früheren Forstbeamtinnen und Forstbeamten erfolgt auf Grundlage des § 23 LBG.

(2) Wer bei einem Dienstherrn außerhalb Baden-Württembergs die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes oder für die Laufbahn des höheren Forstdienstes erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn nach dieser Verordnung, wenn Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalte vergleichbar sind und ein gleichwertiger Bildungsabschluss nach § 15 LBG vorgelegen hat.

(3) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann bei der Übernahme von Forstbeamtinnen und Forstbeamten anderer Dienstherrn, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsdauer bestehen, Ausnahmen zulassen, wenn die Forstbeamtin oder der Forstbeamte bei dem anderen Dienstherrn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens vier Jahre lang überdurchschnittlich erfolgreich forstliche Aufgaben wahrgenommen hat, die denjenigen der Laufbahn, in die die Übernahme erfolgen soll, entsprechen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Februar 2020

HAUK

**Verordnung des Ministeriums für  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
über die Beratung, die Betreuung und deren  
Förderung im Privatwald  
(Privatwaldverordnung – PWaldVO)**

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 42 Absatz 2, § 42 a Absatz 2 Satz 2 und § 55 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

*Zweck*

Diese Verordnung definiert Inhalt und Umfang der Beratung als Aufgabe der unteren Forstbehörde sowie das staatliche Betreuungsangebot zur Unterstützung der Privatwaldbesitzenden ohne forstliche Fachkräfte bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Wälder. Weiterhin regelt diese Verordnung die finanzielle Unterstützung, die das Land den Waldbesitzenden gewährt, sofern diese eine sachkundige forstliche Betreuung durch die untere Forstbehörde oder dritte Dienstleister in Anspruch nehmen.

§ 2

*Beratung der Privatwaldbesitzenden*

(1) Die forstliche Beratung ist Aufgabe der unteren Forstbehörden und dient der Erfüllung des Gesetzeszwecks nach § 1 LWaldG. Sie soll privaten Waldbesitzenden und deren Zusammenschlüssen helfen, ihren Wald unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die infrastrukturellen Leistungen des Waldes sicherzustellen. Sie umfasst alle mit dem Erhalt, der Pflege und der Bewirtschaftung des Waldes zusammenhängenden Fragestellungen, insbesondere in ökologischen, waldbaulichen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, sowie die Beratung zur Förderung der Forstwirtschaft.

(2) Bei der Beratung ist einerseits auf die Bedürfnisse der Waldbesitzenden einzugehen, andererseits sind die Aspekte einer naturnahen, multifunktionalen Waldwirtschaft und hierbei insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktionen stets zu berücksichtigen. In Gebieten mit Besitzersplitterung oder intensivem Strukturwandel soll geholfen werden, diese strukturellen Nachteile zu überwinden.

(3) Die Beratung erfolgt kostenfrei. Sie darf nur von Personen vorgenommen werden, die mindestens über die Laufbahnbefähigung des gehobenen technischen Forstdienstes nach § 5 der Laufbahnverordnung MLR (LVO-MLR) oder die forstliche Sachkunde nach Maßgabe der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde verfügen.

§ 3

*Betreuung des Privatwaldes*

(1) Über die Beratung hinausgehende Tätigkeiten werden der Betreuung zugerechnet. Im engeren Sinne umfasst die Betreuung die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen forstbetrieblichen Tätigkeiten sowie die hiermit verbundenen Planungen. Dabei liegen die der Betreuung zugrundeliegenden forstlichen Maßnahmen in der Regel primär im wirtschaftlichen Interesse der Waldbesitzenden. Hierbei ist insbesondere auf die Belange des Kleinprivatwaldes, des